Geistlichen und weltlichen unsere von
Gott geordnete Obrigkeit, Ihro Churfürstliche
Gnaden unsere liebe besondere Wilhelm
von Grumbach, Hanßen Georg
Schenken und Ernesten unsere liebe
besondere Adam Weisen von Fauerbach
obrigkeitlich befell anbeg und
warch

Anfenglich befell Ihro Churfürstliche
Gnaden Adam Weisen unsere gnädige gute
Meinung und willen anzeigen
und darauf ferner notwendig Das wir
Ihro auch das ~~[illegible]~~ Nun
~~[illegible]~~ von Dag aus ach und
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ den 25
Mai datiert und Ihro ufgang des vorordneten
ausschuss abschiedes schreiben von Zeitlich Hetten
Befelle anwerben. Nach sey solchs aber
aus nachfolgender Ursach, fürsorgen notwendig,
sich verblieben

Erstlich Dieweil wir auch willens der almechtig
noch andere unsere obrigkeit und Forstenaufsehung
Hochstift einfallende wir Kriegsschaden
Erlaubt gewesen und ~~[illegible]~~
Dieser und andere sach gebürlich ~~[illegible]~~
abschewen — dardurch geschieden und Verhütet sein
worden

Zum andern Dieweil auch wir obangezeigter
des ausschuss aufhang schreiben und dessen
Befelch dermassen eintzig und ~~[illegible]~~
bedenken hab Das unsere hohe ortbrüche
Gemeiner — 57 ~~[illegible]~~ wir gütten wochdach
~~[illegible]~~ und durch dein Zu handlen, und alber,
handlung geschehe und schimpf ~~[illegible]~~



Hessiches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
Abt. 171, Z 3020
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/1761

so nicht allein vns sonder auch vnsern
vndergehabe bürgerschaft auff vn[illegible]
oder vnbedachtsamer weis so dieser
hochmütig sach by Mennenden
leüten vnd stundeinig angezeldt
practiken beschehen sey sich nochan
gebürlich zuhandeln.

Jan ob wol vns nochfürsich bey
Mitz vnsern vnsern meinung
vns so lang wir nach wille
der planchen darin blib wurden
vnmöglich sey der bürgern bezahlung
sich vnd versicherung vnsere
vndergehabe bürgerschaft zuwegenbrig
oder vnzwang der strassburgischen ob:
ligation vnd vnsern willen sie
zuhefriedigen: Wir auch dieselben
~~zu bedrachtung vnsers vbergebenen~~
~~vnpflichtung bedachts vnd nachfolgen~~
auff der nuwe hofe
vnsers stifts
~~sich~~ vns zu kein wilkerung bey
~~vnsern~~ vnsern vndergehabe bürgerschaft
(dem wir doch ein besseres zuhalten
vns
~~bedachtsamer nachfolgen~~ ~~sich~~ ~~vns~~ wolten) ~~sich~~ nicht zuerfahlen sein,
~~vns auch ferner in meinung~~ der
~~vnsere~~ vnsere zu zuhelfen
bürgerschaft vnpellung ~~vnsere~~ ~~sieng~~
selbe vnd vnuerweilt zuerzeigen
so wissen doch wir sie als vnsere
~~in der gnade~~ ~~gnade~~ den zuzug
der schwitzer ob wol vnsere selber
als auch gemeine bürgerschaft nochfurch
~~zuerung~~ ~~zuhelfen~~ der schwitzer gewiss sey
zuhelfen nach vnserm alter zu lassen Das wir

Hessiches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
Abt. 171, Z 3020
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/1761

In obangezogener schreiben

Myrangezogene unsere vorfahrende ordenung die ~~begrunt~~
von den aufschlägen ~~angt~~ auf den fuhl
unsers grumets ~~ufrichtige~~ ~~ufrichtige~~
~~ufrichtigen~~ vermoge der stadtbuchs ab-
schrifft ~~uffer~~ lege einstellung belangende
dieselbige zwar, bedrichs aber bey den ange-
zogenen und noch hierzu unverandert nicht
ganze gefellig befunden. In bedrach-
tung das alle unsere underthanen der
dinge ihr allein sie auch geschwecher de-
der wilen sich und lidlich bundtsge-
nossen so zu den niderlendischen bunde be-
schehen noch sein, nicht ~~gemeinsch~~
anreizung und geleegenheit gegeben und durch
die vermeinte klag under uns und
unsere underthanen kurtzewilen in dispu-
tierung entstehen der burgermeister und
den gemeinen rathsfreunden auf mitzu-
nehmen vorhabende, auch ~~allerhande~~ auf
die schatzerbrüche und andere dergleich
geschwinde gefer zidering, und vor-
ursachet derselben einer zilung zidering
das wir als dieselben man auf gemelten
orten ~~gemelt~~ unsers schulters halb
verschoben sein haben, durch bey geliebe
Mandam einen underthanen wilen
auf unsere mitzu den kurtzewilen gegeben
vorschlagung mir gemelde ~~ge~~
gedrungen, und ~~[illegible]~~
durch ~~[illegible]~~ allerhande ausbruche
geschwinde bürgerschaften zu unsern
selben und gemeinen kurtzewilen
merklich schaden dermaßen auf-
ruhren und nicht gar zu verderben bracht.

Hessiches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
Abt. 171, Z 3020
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/1761

Solch sein 2 wenigst dermaßen sachen wegen [illegible]
auch wol geschehen, ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
[illegible] das wir [illegible] unmöglich sein einer
auf vorgehende gütte gelegenheit, oder auch erforderung
unsers Kriegsvolcks das jenige so zu befriedung
der begehten beschädigung oder versicherung notdurf-
tig sein kann, vorzunehmen oder bitter zahlen.

Dan sobald wir nechst aus obgemelter gemeiner sein
der jenige so von uns vorsprach wordt
ist unser klage und unsere memorialia ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ fürbracht, so hab doch er als
der vorsprechende ~~[illegible]~~ wol zu bedenken, was sich
[illegible] geschwindigkeit (dann ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ aus unser ein-
stellung ~~[illegible]~~ sonderlich bey [illegible] kais.
mayt. gemeinlich zu besorgen wordt hab) zu bedrag-
ten, das alsden ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ der hay. agart gebots wider durch
unser noch unsers vordergehen kriegsvolcks
wille wordt aufbrechen oder ~~[illegible]~~ abfal-
lend sein. Darauf dan kaiserlich mandat
und ob das gantze vorfuhrbare einstellung
wie uns selber zu hochst ~~[illegible]~~
~~bring und wie dan gemein [illegible]~~
zu hochst leibsgefahr bring und dieweil
sein zuvorwald bey uns vorgezogen auf
die fleischbank lieber, auch dauch
vorsten vordergehen kriegsvolck alle
hoffung kuchen beschaling und vor-
sicherung ~~[illegible]~~ wurden vor sich
und bewarnd müssen sich.

+ auf der vorhabenden einstellung
+ gemelter und

Vide [illegible] 8 in principio.

Hessiches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
Abt. 171, Z 3020
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/1761

Aus

Dieser Schreiben und andere
unterschiedliche ~~[illegible]~~ Sachen wir
nach jüngst unsers underthenigsten
Schreibens einpfelcht, und sey
~~[illegible]~~ ~~nach dieselbigen~~
~~demselben geschickt sein Ver~~
~~zeichnis zu dieser oder solcher~~
~~Zeitung habe wir nicht~~
~~[illegible]~~ befindt auch nach
mehr sagt bedenkhlich zu
dieser Zeit viel weite solcher
Zeitung ~~und~~ ob der Feder
Fürzukommen. Hette aber
wol leiden mog wolle auch
nichts lieber wünschen, dass
das wir geleygenheit hette
Habe Hanns von Dieser und
andere mehrwolfallenden be-
denkhlich beschwerlichkeiten
dann es wol den gemeinen
Kriegsknechten ~~[illegible]~~ auch nach
dem Hochst gelegen ist,
wir dem werden anzeigen
mündlich zu handlen, und
zu freundlich verkaumen das
zeuge so zu allen teilen un-
dienlich sein ~~oder gemelte~~ und
nicht mehr wolkhen sie bedenke
und beschliessen zu helfen.

Hessiches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
Abt. 171, Z 3020
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/1761

der meinung sein

Wie dem nun auch nachmals ~~einige~~
~~von einer solchen wittenberg verfahren~~ Und
so auch die unsere einstellung (so doch
bey jetzigen unsern meinung an
sich allein ~~gar~~ unstreitbar sondern
auch ganz gefährlich sein werde)
~~zu~~ ferner gedrung sich noch (was
ab den zu weitg abhandlung der puncten
die ein bey der einstellung fürkommen
und abzuhandlen sein werden ein gefer-
liche fürsehung bedürfte ~~und~~ ~~[illegible]~~
ohne begründet sein und diese ding
viel besser unmöglich den schriftlich
zu gebürlich verfleissung werden bracht
werden werden. Welches gleichwol
wie jetzt ~~[illegible]~~ und andere ~~[illegible]~~
nit werden der ausschlag zu
~~[illegible]~~ gemeiner christen und verfolgten
nicht hinstellen zu bedrauen
Nachdem unser leider nothdurftig
und so lang uns Gott zu zeit mehr
morgen werden wider lassen ~~[illegible]~~
aber alle angewandte mühe, ohnge-
standt bittgebet und ~~[illegible]~~
gebete müssen bey mittel sind
noch ablang bleiben, die zu stundt
vorgeschriebene bestellung zu einer bey
zeitlichen ad zeitzeiten: Dies und
dieweil auf ich gebüre will ~~[illegible]~~
an ~~[illegible]~~ der zeitungen halben
so doch aus erfolgen nachst und wenig
wers etwas anzeigen. Oder ~~[illegible]~~
zu nachrichtung ferner unterschied

Als stehe noch
geschlagen dadurch
zu dem ~~[illegible]~~ zeitungen.

Hessiches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
Abt. 171, Z 3020
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/1761

42.

mit mach wo aber gar kein
hauptfel Ce und andere ver-
ordnte werden hier selbst
den sich einzigkeit und
notdurft vermünftiglich vermag
und das jenige so dem
gemeine beizuwohnen zu gutt
und sonderlich zu abwendung
allerhande beschwerdt dodor
zuthun bey Ihrer Kay. ge-
strenge hierin notdurftiglich
sein mogh gutwilliglich
bedenke und angelegen
sein lassen.

Schließlich sollen wir und
unsere nachgelassene benig-
lich ihm auch gutte
das wir ihm ihrem willen
unsere klagte nicht und
unbesichtigt lassen wurden
sondern wolten lassen.

Hierauf soll abgenom-
mene gestandt sein verbing
schlissen und auch sein
[illegible] wegendes unsere
liebe herbender Adam
meiger [illegible] rechtens
rechten ansehen, unser auch
desselbigen so beide um-
mer möglich sein einander
nach begestendig.

~~[illegible]~~ Des zu urkundt
haben wir diese beschriebe
mit unsers handes underschrift
und zu ende gedruckten unsere
secret auch [illegible]

Hessiches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
Abt. 171, Z 3020
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/1761

8

und nichts

welch herbergen geschwindigkeit nun

#### ghandel sich unser verhoffens geben

gar ~~geschwind~~ ~~geschwind~~ so sehe wir

herberg wirdt sich uns rain

der Reich preisen und einhellig

gehalten und uns gegen uwer

noch diser stat und allerhand

vorgelegenen geleegenheit so sich

mit mainigfaltigen und vielerlei

noch gedanke zu zu kurtz

bedrag kurtz ansehlich und

unser verhoffen gleich und willi

der almechtig der Herr und

geschwind sein zuwenden

#### 

B. ab 4 ü f.

Hessiches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
Abt. 171, Z 3020
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/1761